

„Teehausgalerie“ Gesellschaft für deutsch-chinesischen Künstler- und Kulturaustausch Potsdam e.V.

Sitz / Ansprechpartner: China-at-Work
Anette Mertens, Knobelsdorffstr.12, 14471 Potsdam
Tel.: 0331 – 6203333; Fax.: 0331 - 6203678
E-Mail: info@china-at-work.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Teehausgalerie" – Gesellschaft für deutsch-chinesischen Künstler- und Kulturaustausch Potsdam e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Potsdam.

(3) Der Verein soll zur Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Potsdam angemeldet werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele

Der Verein verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur und seinem Beitrag zur Völkerverständigung zwischen insbesondere chinesischen und deutschen Kunst- und Kulturinteressierten ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß §52 der Abgabenordnung.

(1) Der Verein setzt sich ein für:

- a) die Eröffnung eines „Chinesischen Kunst- und Kulturzentrums“ in der Kulturstadt Potsdam,
- b) die Eröffnung einer integrierten Kunst-Bibliothek und Begegnungsstätte (mit Teestube) für künstlerisch und kulturell Interessierte Menschen,
- c) die ideelle und materielle Förderung von künstlerischem Austausch zwischen deutschen und chinesischen Künstlern und Kunstinteressierten,

mittelfristige Ziele

- d) insbesondere für die Organisation, Förderung und Durchführung des direkten Künstleraustausches zwischen Deutschland und der VR China,
- e) die verständnisfördernde Begegnung von Künstlern und Kunstinteressierten,
- f) die Präsentation, Dokumentation und „Übersetzung“ traditioneller, sowie moderner Kunstwerke der Künstler und Kunsthandwerker beider Länder,
- g) die ideelle und materielle Förderung gemeinsamer künstlerischer Aktivitäten,
- h) einen Informations- und Kommunikationsfluss zu Tätigkeitsfeldern und Möglichkeiten künstlerischen Austausches in den jeweiligen Ländern.

- (2) Der Verein tritt für vielfältige nationale und internationale Verbindungen ein (d.h., für Austauschreisen zwischen Künstlern und Kunsthandwerkern aus der VR China und Deutschland, insbesondere aber vorerst aus dem Land Brandenburg und Berlin).
- (3) Der Verein organisiert und unterstützt:
 - a) Ausstellungstätigkeit und Publikationen,
 - b) Begegnung und Kommunikation,
 - c) Künstler-Austauschreisen und Symposien,
 - d) Bildungsreisen für Kunstinteressierte in die VR China, bzw. nach Deutschland
 - e) Partnerschaften zwischen künstlerischen Einrichtungen, Ausbildungsstätten oder Privatpersonen,
 - f) Übersetzung und Kommunikation im künstlerischen und kunsthandwerklichen Bereich; er hilft damit bei der Überwindung der Sprachbarrieren zwischen Kunst-Interessierten beider Länder,
 - g) künstlerische Weiterbildung in Kursen zur Chinesischen Kunst, Sprache und Kultur an Schulen und Bildungsstätten,
 - h) Sammlung und Dokumentation bestehender künstlerischer Traditionen,
 - i) Aufführungen im Bereich der bildenden, sowie der darstellenden Künste und Musik,
 - j) vielfältige Formen der Information und Kommunikation auf verschiedenen Ebenen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es wird nicht der Lebensunterhalt von Künstlern finanziert. Sachaufwendungen im direkten Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit können unterstützt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Verwirklichung der Ziele

In der Gründungsphase:

- (1) Öffentlichkeitsarbeit ist durch Ausstellungstätigkeit zu leisten, sowie durch Veranstaltungen im Bereich der darstellenden Künste und Musik.
- (2) Neben der Ausstellungstätigkeit soll ein öffentlicher Raum für künstlerische und kulturelle Begegnung (Teestube/-garten, Forum für chinesische Kunst, Symposien) geschaffen werden, um Kenntnis und Toleranz gegenüber anderen Kulturen zu fördern
- (3) Eine Bibliothek zur Chinesischen Kunst soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

In der 2. Phase:

- (4) Austauschreisen deutscher und chinesischer Künstler werden organisiert und ausgeführt.
- (5) Die Arbeit in Zirkeln, Kursen und Werkstätten u.ä. auch außerhalb des Zentrums soll unterstützt und erweitert werden.. Einzelschaffende sollen gleichberechtigt einbezogen werden.
- (6) Qualifizierte fachliche Förderung von Interessenten sollen durch Seminare, Workshops und Kurse realisiert werden.
- (7) Künstlerischer Projekte sollen gefördert und publiziert und aktuelle Informationen aufgearbeitet

werden,
(8) kulturelles Erbe soll archiviert, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gepflegt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen
- (2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Es gibt eine/n Ehrenvorsitzende/n, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder. Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (4) Der/die Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie haben keinerlei Beiträge zu entrichten.
- (5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können hervorragende ausländische Forscher vom Vorstand ernannt werden. Sie haben keinerlei Beiträge zu entrichten.
- (6) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge ganz oder zum Teil zu erlassen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) in Fällen anhaltender Beitragsrückstände durch Streichung durch den Vorstand,
 - d) in Fällen der Ehrenmitgliedschaft und der korrespondierenden Mitgliedschaft durch Widerruf,
 - e) in Fällen schwerer Pflichtverletzung durch Streichung durch den Vorstand. Wird dagegen vom Mitglied Widerspruch erhoben, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) beim Vorstand Vorschläge und Anträge zur Förderung der Aktivitäten des Vereins einzubringen,
 - b) sich aktiv für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen,
 - c) den Vorstand des Vereins zu wählen und selbst in diesen gewählt zu werden,
 - d) Vorschläge zur Änderung des Programms und der Satzung einzubringen.
- (2) Handelt es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder einen Personenverbund, so stehen die Rechte aus Absatz 1 einem hierfür bestellten Vertreter zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Satzung einzuhalten,
- b) durch aktiven Einsatz gestellte Ziele und Aufgaben des Vereins durchzusetzen zu helfen,
- c) seine Beiträge regelmäßig und in der (laut Versammlung) festgelegten Höhe zu entrichten,
- d) über die Durchführung übernommener Aufgaben Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Aufbringung der Mittel

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und die Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. (2) Beigebrachte Spenden werden ausschließlich für den satzungsgerechten Zweck verwendet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Geschäftsführung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem
 1. Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern (namentlich dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister).
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich allein, §26 II BGB, übrige Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils nur zu zweit vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit dies etwa durch Finanzamt, Notar oder Amtsgericht verlangt wird selbständig vorzunehmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat das Recht, Vorschläge einzubringen, zu diskutieren und zu beschließen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter einer Frist von 3 Wochen schriftlich geladen wurde und 20% aller Mitglieder anwesend sind. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende schriftlich unter Hinweis auf diese Umstände und unter Beachtung einer weiteren Frist von 3 Wochen erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder:
 - a) über Aufgaben und Zielstellungen des Vereins oder deren Modifizierung,
 - b) über Programme,
 - c) über Projekte und Austauschreisen,
 - d) über die Verwendung der finanziellen Mittel (Wirtschaftsplan),
 - e) über Änderungen der Durchführungsbestimmungen und der Kassenordnung,
 - f) über Satzungsänderungen, vgl. §12 (7),
 - g) über die Entlastung des Vorstandes und seiner Neuwahl,
 - h) über die Auflösung des Vereins, vgl. §14 (1),
- (3) Die Schriftform wird durch die elektronische Form gewahrt. Einladungen können an die letztgenannte E-mail-Adresse des Mitglieds versandt werden. Für deren Aktualität haftet das Mitglied.

- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund von schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens drei abwesende Mitglieder vertreten.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung oder Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung, so muss geheime Wahl durchgeführt werden.
Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, wenn deren Beratung und Beschlussfassung gewünscht wird. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor, der nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher des Vereins auf sachliche Richtigkeit überprüft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet. Dies kann auch durch ein Steuerbüro erfolgen.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer, der jeweils durch den Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen, steuerbegünstigten kulturellen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.01.2007 errichtet.

f.R.d.A

Vorstand

Anette Mertens, Gang Wu, Dr. Michael Schäbitz